

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,

Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben

„Kiessandtagebau Bühne-Ost“

Gemäß § 5 des Bundesberggesetzes (BBergG), § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekanntgegeben:

Der Rahmenbetriebsplan des Herrn Friedrich-Wilhelm Michaelis-Braun (Vorhabenträger) für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ von Juli 2004 in der Fassung der hierzu eingereichten Nachtragsunterlagen vom 08.06.2007, 23.05.2012, 14.08.2012, 25.10.2016, 09.02.2017 und 02.03.2017 wird gem. §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a, 57a BBergG i.V.m. § 1 Nr. 1 Buchst. b), Doppelbuchst. aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) planfestgestellt.

Allgemeinverständliche Beschreibung

Der im Wege der Planfeststellung zugelassene Rahmenbetriebsplan betrifft die Errichtung und Führung eines im Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemarkungen Bühne und Stötterlingen, Landkreis Harz, nördlich der Kreisstraße K 1340 belegenen Betriebes zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ über einen Zeitraum von 20 Jahren zzgl. eines Wiedernutzbarmachungszeitraums von 5 Jahren. Die Gewinnung soll innerhalb des Feldes der Bewilligung Nr. II-B-f-320/95 („Bühne-Ost“) im sog. Nassschnittverfahren mittels Tieflöffelbagger auf einer – derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten – Gesamtfläche von 56 ha, davon 48 ha reine Abbaufäche, erfolgen. Der gewonnene Bodenschatz wird vor Ort auf Lastkraftwagen verladen, abtransportiert und an anderer Stelle außerhalb des Gewinnungsstandortes aufbereitet.

Im Zuge des Abbaus entsteht ein bleibendes Gewässer, bestehend aus 4 grundwassergespeisten Bagger-/Kiesseen mit einer Größe von insgesamt ca. 33 ha. Das Vorhaben geht mit der teilweisen Beseitigung (ca. 1.600 m) und Neuverlegung (ca. 2.400 m) von Gewässerabschnitten des Wellengrabens, des Westeröder Grabens und des Wegbegleitgrabens (Zulauf Beekgraben) einher. Ebenso umfasst das Vorhaben die bergrechtliche Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten sowie die Umsetzung der auf Grund des mit dem Vorhaben

verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Flächen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) hat hiernach verbindlich festgestellt, dass das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Gesamtvorhaben mit den gesetzlichen Umweltauflagen, den weiteren anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Rechten Dritter vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Schutzgüter können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2024 zum Az. 33-05120-227/1/30756/2023 ist auflösend befristet bis zum 31.12.2049. Er wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt die naturschutzrechtliche Genehmigung zum Eingriff in Natur und Landschaft, die wasserrechtliche Entscheidung über die Herstellung des Abbaugewässers und die wesentliche Umgestaltung der Gewässerabschnitte der oben genannten Gräben sowie die denkmalrechtlichen Genehmigungen betreffend die Zerstörung bekannter archäologischer Kulturdenkmale auf der Vorhabenfläche und die Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale mit ein. Die Enteignung fremder Grundstücke, die für die Betriebsführung benötigt werden, geht mit der Planfeststellung nicht einher. Konkrete Enteignungen bedürfen eines gesonderten Grundabtretungsbeschlusses, der vom Vorhabenträger nur im Wege des Grundabtretungsverfahrens erwirkt werden kann.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen umzusetzen. Die behördlicherseits getroffenen Schutzauflagen zu Belangen des Bergbaus, des Natur-, Boden-, Gewässer-, Hochwasser-, Immissions- und Denkmalschutzes, des Gewässerausbaus sowie der Landwirtschaft sind vom Vorhabenträger verbindlich zu beachten. Konkrete bergbauliche Arbeiten darf der Vorhabenträger allerdings erst auf Grundlage eines gesondert zuzulassenden Hauptbetriebsplans durchführen.

Auszug (kursiv) aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

I. ENTSCHEIDUNGEN

1. Planfeststellung

Der Rahmenbetriebsplan des Herrn Friedrich-Wilhelm Michaelis Braun (erarbeitet durch das Planungsbüro Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für

Anlagenprojektierung und Umweltplanung, Wolfgang-Borchert-Weg 9a, 38642 Goslar) für das Gewinnungsvorhaben

„Kiessandtagebau Bühne-Ost“

von Juli 2004 wird nebst Anlagen und unter Einschluss der ausweislich Punkt A. II. detailliert aufgeführten Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsunterlagen

planfestgestellt.

2. Reichweite und Wirkung

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und Führung eines Betriebes zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ innerhalb des Bewilligungsfeldes Bühne-Ost (Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-320/95) im Nassschnitt sowie alle in unmittelbarem Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von 56 ha, davon 48 ha reine Abbaufäche. Er umfasst außerdem die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie die auf Grund des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Flächen.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst nicht das Aufstellen und Betreiben einer Tankstelle, eines Werkstattcontainers einschließlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Dieselkraftstoffe, Hydraulik- und Motorenöle, Farben, Lacke, Lösungsmittel und Schmierstoffe) und von Produkthalden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der unter Punkt A. II. bezeichneten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A. IV. sollen berücksichtigt werden.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG und schließt die nachfolgend ausdrücklich bezeichneten Genehmigungen mit ein:

3.1. Eingriffsgenehmigung

- die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) hinsichtlich des durch

das bergbauliche Vorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft auf einer Fläche von 56 ha, davon 48 ha reine Abbaufäche;

3.2 Wasserrechtliche Planfeststellung

- die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Herstellung eines Gewässers in Form von 4 Bagger-/Kiesseen mit einer Ausdehnung von insgesamt 33 ha durch Entnahme von Kiesen und Kiessanden aus dem Bereich des Grundwasserleiters sowie
- die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG für die wesentliche Umgestaltung (ca. 1.600 m Beseitigung und ca. 2.200 m Neuverlegung) dreier überwiegend verrohrter Gewässer zweiter Ordnung (Gewässerabschnitte des Wellengrabens, des Westeröder Grabens und des Wegbegleitgrabens, auch als Zulauf Beekgraben bezeichnet);

3.3. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

- die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) für die Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale im Bereich der von dieser Entscheidung umfassten Fläche und
- die Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zur Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale (in dem über den Bereich der vorstehend benannten Kulturdenkmale hinausgehenden Vorhabenbereich).

4. Nicht eingeschlossene Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst keine bauordnungsrechtliche Genehmigung für den noch geplanten Sanitär-/Sozialcontainer und keine wasserrechtliche Erlaubnis im Hinblick auf die Berieselung des Materials und der unbefestigten Fahrwege sowie die Befeuchtung des zu transportierenden Gutes mit Wasser jeweils zur Reduzierung der Staubbelastung im Kiessandtagebau Bühne-Ost bei hohen Windgeschwindigkeiten und langanhaltender Trockenheit.

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE PLANFESTGESTELLTEN UNTERLAGEN

[...]

III. NEBENBESTIMMUNGEN

[...]

IV. HINWEISE

[...]

V. BEHANDLUNG DER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Planung respektive verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers oder durch Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VI. KOSTENENTSCHEIDUNG

[...]

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses; Zustellungswirkung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplans in der Zeit vom

18.06.2024 bis 01.07.2024

bei der **Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**, Rathaus – Bürgerservice, Am Markt 11 in 38835 Osterwieck zur Einsichtnahme ausgelegt. Er ist dort zu den folgenden Öffnungszeiten einsehbar:

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist digital auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/buehne-ost> abrufbar. Dasselbe gilt für den Planfeststellungsbeschluss sowie den festgestellten Rahmenbetriebsplan. Die

beiden letztgenannten Unterlagen sind auf der Internetseite des LAGB nur im zuvor genannten Zeitraum der Auslegung einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, in der Tageszeitung Volksstimme, Auflage Halberstadt, und auf vorgenannter Internetseite kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle/Saale, E-Mail: planfeststellung.lagb@sachsen-anhalt.de, Tel.: 0345/13197-0, Fax: 0345/13197-190, angefordert werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB ist unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/das-amt/aktuelle-informationen/datenschutz> abrufbar.